

ANHANG X

LISTEN DER BESONDEREN VERPFLICHTUNGEN
IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG
(gemäß Artikel 132 des Assoziationsabkommens)

TEIL A
LISTE DER GEMEINSCHAFT

Einleitung

1. Die in dieser Liste aufgeführten besonderen Verpflichtungen gelten nur für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Gemeinschaft angewandt werden, und nach Maßgabe dieser Verträge. Diese Verpflichtungen gelten nur für die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits. Sie lassen die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten unberührt.

2. Zur Bezeichnung der Mitgliedstaaten werden folgende Abkürzungen verwendet:

A	Österreich
B	Belgien
I	Italien
D	Deutschland
IRL	Irland
DK	Dänemark
L	Luxemburg
E	Spanien
NL	Niederlande
F	Frankreich
FIN	Finnland
P	Portugal
GR	Griechenland
S	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

"Tochtergesellschaft" einer juristischen Person ist eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person tatsächlich kontrolliert wird.

"Zweigniederlassung" einer juristischen Person ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
------------------------	--

1. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
ALLE IN DIESER LISTE AUFGEFÜHRTEN SEKTOREN	
	a) Die Behandlung von Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinschaft haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft gegründet werden. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer chilenischen Gesellschaft oder einem chilenischen Unternehmen gegründet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht vom Gemeinschaftsrecht ausdrücklich verboten ist.
	b) Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften (chilenischer Gesellschaften) gewährt werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet der Gemeinschaft haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates aufweisen.
	<u>Gründung juristischer Personen</u> A: Unbeschadet der geltenden Verträge können ausländische natürliche Personen ein Gewerbe zu gleichen Bedingungen ausüben wie Österreicher. Jedoch ist der zuständigen Behörde ein Nachweis dafür vorzulegen, dass österreichische natürliche Personen bei der Ausübung des entsprechenden Gewerbes im Heimatland des Ausländers nicht diskriminiert werden. Kann dieser Nachweis nicht vorgelegt werden, so muss die ausländische natürliche Person förmlich die Gleichstellung mit Inländern beantragen. Hat der Inhaber einer Gewerbeerlaubnis keinen ständigen Wohnsitz in Österreich, so ist die Bestellung eines "gewerberechtlichen Geschäftsführer" mit ständigem Wohnsitz in Österreich erforderlich. Um eine Gewerbeerlaubnis erhalten zu können, müssen ausländische juristische Personen und Personengesellschaften eine Niederlassung gründen und einen "gewerberechtlichen Geschäftsführer" mit ständigem Wohnsitz in Österreich bestellen. Unbeschadet der geltenden Verträge müssen ausländische Vertreter die Gleichstellung mit Inländern beantragen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	FIN:Mindestens die Hälfte der Gründer einer Aktiengesellschaft müssen natürliche Personen mit Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) oder juristische Personen mit Sitz in einem der EWR-Staaten sein, sofern das Ministerium für Handel und Industrie nicht eine Ausnahme zulässt.
	S: Eine Aktiengesellschaft kann von einem oder mehreren Gründern gegründet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben oder eine juristische Person mit Sitz im EWR sein. Eine Personengesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz im EWR haben ¹ . Der Geschäftsführer und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.
	Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften S: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. S: Der Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben². S: Ausländer und Schweden ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen.
	Juristische Personen A: Nur Österreicher und juristische Personen und Unternehmen mit Sitz in Österreich können Aktionäre der Österreichischen Nationalbank sein. Die Mitglieder des Direktoriums müssen Österreicher sein.

¹ Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

² Ausnahmen von dieser Bedingung können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wohnsitz nicht erforderlich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	FIN:Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer müssen ihren Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben, sofern das Ministerium für Handel und Industrie nicht eine Ausnahme für die Gesellschaft zulässt. FIN:Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 167 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Ein Ausländer, der außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und ein Gewerbe als privater Unternehmer oder als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis. Ist eine ausländische Organisation oder Stiftung nach dem Recht eines EWR-Staates gegründet worden und hat sie dort ihren satzungsmäßigen Sitz, so benötigt sie für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder eines Gewerbes durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland keine Erlaubnis.
	Erwerb von Immobilien A: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden oder nicht. DK: Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch ausländische natürliche und juristische Personen. E: Vorbehalt für den Erwerb von Immobilien durch Regierungen, öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen von Drittstaaten.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	GR: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 in der Fassung des Gesetzes 1969/91 ist für den Erwerb von Immobilien in grenznahen Gebieten, der entweder direkt oder durch Beteiligung am Eigenkapital einer nicht an der Griechischen Börse notierten Gesellschaft, die Immobilien in diesen Gebieten besitzt, oder einen Wechsel der Aktionäre dieser Gesellschaft erfolgt, eine Genehmigung der zuständigen Behörden (im Falle natürlicher oder juristischer Personen aus Drittstaaten des Ministeriums der Verteidigung) erforderlich. IRL: Für den Erwerb von Rechten an irischen Grundstücken benötigen in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Zustimmung der <i>Land Commission</i>. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, so wird auf diese Bedingung verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. I: Ungebunden für den Erwerb von Immobilien. FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. FIN (Ålandinseln): Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
	Investitionen E: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Stellen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	F: Für den Erwerb von mehr als 33,33 v.H. der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 v.H. eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung: Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben. F: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. F: Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. I: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiter gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung und Energie tätig sind, von einer Genehmigung des Ministeriums für Finanzen abhängig gemacht werden. P: Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der portugiesischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden.
	Bedingungen im Zusammenhang mit dem Wohnsitz A: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen und juristischen Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	A: Für alle Ausländer gilt hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung das Ausländergesetz und das Aufenthaltsgesetz. Darüber hinaus gilt für ausländische Arbeitnehmer, einschließlich Personal in Schlüsselpositionen und Investoren, nicht jedoch für Angehörige der EWR-Staaten, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, einschließlich der Arbeitsmarktprüfung und des Quotensystems. Tätigt ein Investor eine Investition, die sich positiv auf die österreichische Wirtschaft insgesamt oder auf einen ganzen Sektor der österreichischen Wirtschaft auswirkt, so kann für ihn und im Einzelfall auch für in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal auf die Arbeitsmarktprüfung verzichtet werden. Investoren, die den Nachweis erbringen, dass sie mit mindestens 25 v.H. an einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind und einen entscheidenden Einfluss auf diese Gesellschaft ausüben, werden von der Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes befreit.
2. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN (nach UN ISIC rev. 3)	
A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
1. Landwirtschaft, Jagd; ausgenommen Dienstleistungen 2. Forstwirtschaft, Holzeinschlag; ausgenommen Dienstleistungen	A: Vorbehalt. F: Vorbehalt für die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Angehörige von Drittstaaten und für den Erwerb von Rebflächen. IRL: Vorbehalt für den Erwerb von Grundstücken für landwirtschaftliche Zwecke durch Angehörige von Drittstaaten, sofern nicht eine Genehmigung erteilt wird; Investitionen von Angehörigen von Drittstaaten in Mehlmühlen.
B. FISCHEREI	
5. Fischerei, Fischzucht und Fischkultur; ausgenommen Dienstleistungen	A: Erwerb eines Anteils von 25 v.H. oder mehr an in Österreich registrierten Schiffen. B: Vorbehalt für den Erwerb von unter belgischer Flagge fahrenden Schiffen durch Reedereien, die ihren Hauptverwaltungssitz nicht in Belgien haben. DK: Vorbehalt für das Eigentum von nicht in der Gemeinschaft Ansässigen an in der gewerbsmäßigen Fischerei tätigen Unternehmen zu einem Drittel oder mehr; Eigentum von nicht in der Gemeinschaft Ansässigen an unter dänischer Flagge fahrenden Schiffen, ausgenommen über ein in Dänemark gegründetes Unternehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	F: Vorbehalt für die Niederlassung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates oder eines EFTA-Staates besitzen, in den staatseigenen Küstengebieten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur. F: Vorbehalt für das Eigentum nach Erwerb eines Anteils von mehr als 50 v.H. an einem unter französischer Flagge fahrenden Schiff, sofern das Schiff nicht vollständig im Eigentum von Unternehmen steht, die ihren Hauptverwaltungssitz in Frankreich haben. FIN: Vorbehalt für das Eigentum an unter finnischer Flagge fahrenden Schiffen, einschließlich Fischereifahrzeugen, ausgenommen über ein in Finnland gegründetes Unternehmen.
	D: Die Hochseefischereilizenz wird nur für Fahrzeuge erteilt, die berechtigt sind, unter deutscher Flagge zu fahren. Dies sind Fischereifahrzeuge, die mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder von Gesellschaften stehen, die nach den Gemeinschaftsvorschriften gegründet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben. Der Einsatz des Schiffes muss von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland geleitet und überwacht werden. Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die Schiffe ihren Heimathafen haben. GR: Das Eigentum an einem unter griechischer Flagge fahrenden Schiff ist für natürliche oder juristische Personen aus Drittstaaten auf 49 v.H. beschränkt. IRL: Vorbehalt für den Erwerb von in Irland registrierten Hochseefischereifahrzeugen durch Angehörige von Drittstaaten. I: Vorbehalt für den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an unter italienischer Flagge fahrenden Schiffen oder an Reedereien mit Sitz in Italien durch Ausländer ohne Wohnsitz in der Gemeinschaft; Erwerb von unter italienischer Flagge fahrenden Schiffen, die für die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern eingesetzt werden. NL: Vorbehalt für das Eigentum an unter niederländischer Flagge fahrenden Schiffen, sofern die Investition nicht von nach niederländischem Recht gegründeten Reedereien getätigt wird, die in den Niederlanden niedergelassen sind und ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in den Niederlanden haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	P: Vorbehalt für das Eigentum an unter portugiesischer Flagge fahrenden Schiffen, ausgenommen über ein in Portugal gegründetes Unternehmen. S: Vorbehalt für den Erwerb eines Anteils von 50 v.H. oder mehr an unter schwedischer Flagge fahrenden Schiffen, ausgenommen über ein in Schweden gegründetes Unternehmen; Gründung von oder Erwerb eines Anteils von 50 v.H. oder mehr an Unternehmen, die in der gewerbsmäßigen Fischerei in schwedischen Hoheitsgewässern tätig sind, sofern nicht eine Genehmigung erteilt wird. Nach den schwedischen Fischereivorschriften bestehen Beschränkungen der Fischereirechte und besondere Bedingungen, unter denen Fischereifahrzeuge eine Lizenz erhalten und Teil der schwedischen Fischereiflotte werden können. UK: Vorbehalt für den Erwerb von unter britischer Flagge fahrenden Schiffen, sofern die Investition nicht zu mindestens 75 v.H. britischen Staatsangehörigen und/ oder Gesellschaften gehört, die zu mindestens 75 v.H. britischen Staatsangehörigen gehören, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Schiffe müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden.
C. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
10. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung 11. Gewinnung von Erdöl und Erdgas; ausgenommen Dienstleistungen 12. Förderung von Uran- und Thoriumerzen 13. Förderung von Metallerzen 14. Sonstiger Bergbau und sonstige Gewinnung von Steinen und Erden	GR: Das Recht auf Exploration und Gewinnung aller Mineralien, mit Ausnahme von Kohlenwasserstoffen, festen Brennstoffen, radioaktiven Mineralien und Erdwärmepotenzial, ist von einer Konzession des griechischen Staates abhängig, die nach Zustimmung des Ministerrates erteilt wird. E: Vorbehalt für Investitionen aus Drittstaaten in strategische Mineralien. F: Gebietsfremde können sich in der Bergbauindustrie nur in Form einer französischen oder europäischen Tochtergesellschaft niederlassen, deren Geschäftsführer seinen Wohnsitz in Frankreich oder einem anderen Land haben und seinen Wohnort der örtlichen Präfektur melden muss.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	EG: Vorbehalt für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen: Wird festgestellt, dass die Behandlung, die ein Drittland Unternehmen aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu diesen Tätigkeiten und ihrer Ausübung gewährt, nicht der Behandlung vergleichbar ist, die die Gemeinschaft den Unternehmen aus diesem Land gewährt, so könnte der Rat nach der Richtlinie 94/22/EG vom 30. Mai 1994 (ABl. L 164 vom 30.6.1994) auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, einem Unternehmen, das von dem betreffenden Drittland und/oder von Staatsangehörigen dieses Landes effektiv kontrolliert wird, die Genehmigung zu versagen (Gegenseitigkeit).
D. VERARBEITENDES GEWERBE	
15. Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken 16. Herstellung von Tabakwaren 17. Herstellung von Textilwaren 18. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz 19. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikel, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen 20. Be- und Verarbeitung von Holz und Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren	

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
21. Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung 22. Druckerei- und Verlags-gewerbe und Reproduktion von Aufzeichnungsträgern 23 Herstellung von Koks, raffinierten Mineralölerzeugnissen und Kernbrennstoff 24. Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen 25. Herstellung von Gummi- und Kunststoffserzeugnissen 26. Be-und Verarbeitung von Steinen und Erden 27. Be-und Verarbeitung von unedlen Metallen 28. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse 29. Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen 30. Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen 31. Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten a.n.g.	keine

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
32. Herstellung von Rundfunk-, Fernseh- und Kommunikationsausrüstung und -geräten 33. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Geräten, Uhrmacherwaren 34. Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern 35. Herstellung von anderen Beförderungsmittel 36. Herstellung von Möbeln; Herstellung a.n.g. 37. Recycling	
SONSTIGES VERARBEITENDES GEWERBE	A: Bedingung für die Herstellung ziviler Waffen und deren Munition ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates. Bedingung für die Herstellung militärischer Waffen und deren Munition ist die Staatsangehörigkeit Österreichs. Juristische Personen und Personengesellschaften: satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltungssitz in Österreich. Der gewerberechtliche Geschäftsführer oder die vertretungsberechtigten geschäftsführenden Gesellschafter müssen EWR-Staatsangehörige sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
E. VERSORGUNG MIT STROM, GAS UND WASSER	
40. Versorgung mit Strom, Gas, Dampf und Warmwasser	A: Ungebunden F: Konzessionen und Genehmigungen für die Stromgewinnung aus Wasserkraft können nur Franzosen und Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten sowie Angehörigen von Drittstaaten erteilt werden, mit denen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Abkommen über die Stromgewinnung aus Wasserkraft geschlossen worden sind. FIN: Vorbehalt für Investitionen in Unternehmen, die mit Kernenergie oder Kernmaterial umgehen. GR: Feste Brennstoffe, radioaktive Mineralien und geothermische Energie: Natürlichen und juristischen Personen aus Drittländern darf keine Explorationsgenehmigung erteilt werden. Das Gewinnungsrecht ist von einer Konzession des griechischen Staates abhängig, die nach Zustimmung des Ministerrates erteilt wird. P: Vorbehalt für Investitionen in Unternehmen, die sich mit der Einfuhr und der Beförderung von Erdgas und mit der Versorgung mit Erdgas befassen. Die portugiesische Regierung kann die Bedingungen festlegen, die ein Unternehmen erfüllen muss, das in diesem Bereich tätig sein will.

TEIL B

LISTE CHILES

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
Alle in dieser Liste aufgeführten Sektoren	1. Zahlungen und Transfers: Die Zahlungen und der Kapitalverkehr nach diesem Kapitel unterliegen Absatz 3 des Anhangs XIV. 2. Das <i>Decreto Ley 600</i> (1974), das Gesetz über ausländische Investitionen, ist eine besondere freiwillige Investitionsregelung. Alternativ zu der allgemeinen Regelung für die Einfuhr von Kapital nach Chile können potenzielle Investoren beim Ausschuss für ausländische Investitionen beantragen, der Regelung des <i>Decreto Ley 600</i> unterworfen zu werden. Die im Kapitel "Niederlassung" und in diesem Anhang enthaltenen Verpflichtungen und Zusagen gelten nicht für das <i>Decreto Ley 600</i> (Gesetz über ausländische Investitionen), für das <i>Ley 18.657</i> (Gesetz über Investitionsfonds für Auslandskapital), für die Verlängerung oder sofortige Erneuerung dieser Gesetze, für Änderungen zu diesen Gesetzen beziehungsweise für künftig in Chile erlassene besondere und/oder freiwillige Investitionsregelungen. Im Interesse der Klarheit besteht Einigkeit darüber, dass der chilenische Ausschuss für ausländische Investitionen Investitionsanträge nach dem <i>Decreto Ley 600</i> und dem <i>Ley 18.657</i> ablehnen kann. Ferner kann der Ausschuss für ausländische Investitionen die Bedingungen der ausländischen Investitionen nach dem <i>Decreto Ley 600</i> und dem <i>Ley 18.657</i> festlegen.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	3. Das Eigentum oder sonstige Rechte an staatseigenen Grundstücken dürfen nur an chilenische natürliche oder juristische Personen übertragen werden. Staatseigene Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind staatseigene Grundstücke, die bis zu 10 km von der Grenze und bis zu 5 km von der Küste entfernt liegen. Immobilien, die im Grenzgebiet liegen und vom <i>Ministerio de Relaciones Exteriores</i> nach dem <i>Decreto con Fuerza de Ley 4, 1967</i> zur "Grenzzone" erklärt worden sind, können nicht von natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Nachbarlandes besitzen, oder von juristischen Personen, die ihren Hauptsitz in einem Nachbarland haben oder deren Kapital zu mindestens 40 v.H. den genannten natürlichen Personen gehört oder die von diesen effektiv kontrolliert werden, als Eigentum oder in sonstiger Weise erworben werden. 4. Für die Übertragung oder Veräußerung von Beteiligungen am Kapital oder Vermögen einer bestehenden staatseigenen Gesellschaft oder staatlichen Stelle behält sich Chile das Recht vor, das Eigentum an den Beteiligungen oder dem Vermögen zu verbieten oder zu beschränken und auch das Recht von Investoren aus der Gemeinschaft oder aus Nichtvertragsstaaten zu beschränken, damit gegründete Unternehmen oder getätigte Investitionen zu kontrollieren. Im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung oder Veräußerung kann Chile Maßnahmen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Führungskräfte und der Vorstandsmitglieder einführen oder aufrechterhalten. Für diese Zwecke a) gelten Maßnahmen, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufrechterhalten oder eingeführt werden und mit denen zum Zeitpunkt der Übertragung oder Veräußerung das Eigentum an den Beteiligungen oder dem Vermögen verboten oder beschränkt wird oder die genannten Bedingungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit festgelegt werden, als geltende Maßnahmen;

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	b) ist "staatseigene Gesellschaft" eine Gesellschaft, die im Eigentum Chiles steht oder von Chile durch Beteiligung am Eigentum kontrolliert wird; der Begriff umfasst Gesellschaften, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens allein zu dem Zweck gegründet werden, seine Beteiligung am Kapital oder Vermögen einer bestehenden staatseigenen Gesellschaft oder staatlichen Stelle zu verkaufen oder in sonstiger Weise zu veräußern. 5. Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die mit den Bedingungen hinsichtlich des Wohnsitzes für das Eigentum an Küstengrundstücken und entsprechende Investitionen von Investoren aus der anderen Vertragspartei zusammenhängen. Chilenische natürliche Personen und in Chile ansässige Personen sowie chilenische juristische Personen können landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erwerben oder kontrollieren. Ferner behält sich Chile das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die mit dem Eigentum an diesen Grundstücken oder deren Kontrolle zusammenhängen. Im Falle juristischer Personen kann vorgeschrieben werden, dass chilenische natürliche Personen oder in Chile ansässige Personen die Mehrheit bei jeder Kapitalkategorie besitzen. "In Chile ansässig" ist eine Person, die sich mindestens 183 Tage im Jahr in Chile aufhält. 6. Chile behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen verhindert wird, dass von Investoren aus der Gemeinschaft und mit ihren Investitionen Rechte oder Präferenzen erworben werden, die indigenen Völkern gewährt worden sind.
A. Landwirtschaft	Keine.
B. Fischerei	Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anlage zu diesem Anhang (Protokoll über Fischereiunternehmen) gilt Folgendes: Für die Nutzung von Stränden, Stränden benachbarten Grundstücken (<i>terrenos de playas</i>), der Wassersäule (<i>porciones de agua</i>) und von Teilen des Meeresgrundes (<i>fondos marinos</i>) für die Aquakultur ist eine Konzession oder Genehmigung erforderlich.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	Nur chilenische natürliche Personen oder nach chilenischem Recht gegründete juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz können Inhaber einer Genehmigung oder Konzession für die Aquakultur sein. Für die Ernte und den Fang von Wasserlebewesen in Binnengewässern, im Küstenmeer und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Chiles ist eine Genehmigung der <i>Subsecretaría de Pesca</i> erforderlich. Nur chilenische natürliche Personen oder nach chilenischem Recht gegründete juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz können Inhaber einer Genehmigung für die Ernte und den Fang von Wasserlebewesen sein. Nur chilenische Schiffe dürfen in Binnengewässern, im Küstenmeer und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Chiles fischen. Für "chilenische Schiffe" gilt die Begriffsbestimmung der <i>Ley de Navegación</i>. Der Zugang zur rohstoffherzeugenden gewerbsmäßig ausgeübten Fischerei ist von der vorherigen Registrierung des Schiffes in Chile abhängig. Der Zugang zur gewerbsmäßig ausgeübten Fischerei ist von der vorherigen Registrierung des Schiffes in Chile abhängig. Nur chilenische natürliche und juristische Personen können ein Schiff in Chile registrieren lassen. Eine juristische Person muss in Chile gegründet worden sein und seinen Hauptsitz sowie seinen tatsächlichen und effektiven Sitz in Chile haben; der Vorstandsvorsitzende, der Geschäftsführer und die Mehrheit der Direktoren oder Verwalter müssen chilenische natürliche Personen sein. Ferner muss mehr als die Hälfte ihres Eigenkapitals im Eigentum chilenischer natürlicher oder juristischer Personen stehen. Für diese Zwecke muss auch eine juristische Person, die am Eigentum einer anderen juristischen Person beteiligt ist, die ein Schiff besitzt, alle genannten Bedingungen erfüllen.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	Eine Eigentümergemeinschaft (<i>comunidad</i>) kann ein Schiff registrieren lassen, wenn die Mehrheit der Miteigentümer Chilenen mit Wohnsitz und -ort in Chile sind. Die Verwalter müssen chilenische natürliche Personen sein, und der größte Teil des Miteigentums (<i>comunidad</i>) muss einer chilenischen natürlichen oder juristischen Person gehören. Für diese Zwecke muss auch eine juristische Person, die am Eigentum einer Eigentümergemeinschaft (<i>comunidad</i>) beteiligt ist, die ein Schiff besitzt, alle genannten Bedingungen erfüllen. Die genannten Bedingungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit gelten nicht für Eigentümer (natürliche und juristische Personen) eines Fischereifahrzeugs, das vor dem 30. Juni 1991 in Chile registriert wurde. Fischereifahrzeuge, denen von den Schifffahrtsbehörden eine besondere Genehmigung aufgrund gesetzlicher Befugnisse in Fällen erteilt wurde, in denen chilenischen Schiffen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von anderen Staaten eine entsprechende Genehmigung erteilt wird, können zu gleichen Bedingungen wie chilenische Schiffe in dem betreffenden Staat von den genannten Bedingungen befreit werden. Der Zugang zur handwerklich betriebenen Fischerei (<i>pesca artesanal</i>) ist von der Eintragung in das <i>Registro de Pesca Artesanal</i> abhängig. Die Eintragung für die handwerklich betriebene Fischerei (<i>pesca artesanal</i>) wird nur chilenischen natürlichen Personen und ausländischen natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz in Chile sowie chilenischen juristischen Personen gewährt, die von den genannten Personen gegründet worden sind. Chile behält sich das Recht vor, die Fangtätigkeit von Ausländern, einschließlich der Anlandungen von Fisch, der ersten Anlandung von auf See verarbeitetem Fisch und den Zugang zu den chilenischen Häfen (Hafenprivilegien) zu kontrollieren. Chile behält sich das Recht vor, die Nutzung von Stränden, Stränden benachbarten Grundstücken (<i>terrenos de playas</i>), der Wassersäule (<i>porciones de agua</i>) und von Teilen des Meeresgrundes (<i>fondos marinos</i>) für die Erteilung seerechtlicher Konzessionen zu kontrollieren. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff "seerechtliche Konzessionen" nicht die Aquakultur umfasst.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
C. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Für Bergbauerzeugnisse aus Bergwerken in Chile mit erheblichem Thorium- oder Uranvorkommen hat der Staat ein Vorkaufsrecht zu regulären Preisen und Marktbedingungen. Der Staat kann von den Betreibern verlangen, aus den Bergbauerzeugnissen die nichtkonzessionierbaren Stoffe zu entfernen, die in erheblichen Mengen in den genannten Erzeugnissen vorhanden sind und wirtschaftlich und technisch von diesen getrennt werden können, um sie im Namen des Staat zu liefern oder zu verkaufen. Für diese Zwecke bedeutet wirtschaftlich und technisch mögliches Entfernen, dass die Kosten für die Gewinnung der betreffenden Stoffe nach dem geeigneten technischen Verfahren und die Kosten für ihre Vermarktung und Lieferung niedriger sind als der Handelswert der betreffenden Stoffe. Für die Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Lithium aus Vorkommen jeder Art in Ozeanwasser, das chilenischer Hoheitsgewalt unterliegt, und aus Vorkommen, die ganz oder teilweise in bestimmten Bergbaugebieten liegen, die für die nationale Sicherheit von Belang sind und die ausschließlich durch Gesetz als solche eingestuft werden, können verwaltungsrechtliche Konzessionen oder besondere Betriebsverträge unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen erforderlich sein, die im Einzelfall vom Präsidenten der Republik durch Verfügung festgelegt werden können. Rechtsakte über natürliches Kernmaterial und gefördertes Lithium sowie deren Konzentrate, Nebenprodukte und Verbindungen gelten nur, wenn sie von der <i>Chilenischen Kernenergiekommission</i> erfüllt oder mit ihr vereinbart werden oder mit ihrer vorheriger Genehmigung. Hält es die Kommission für ratsam, eine Genehmigung zu erteilen, so legt sie auch die Betriebsbedingungen fest.

Sektor	Beschränkungen der Inländerbehandlung im Bereich der Niederlassung
	Für die Exploration, Gewinnung und Verarbeitung flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe aus Vorkommen jeder Art in Ozeanwasser, das chilenischer Hoheitsgewalt unterliegt, und aus Vorkommen, die ganz oder teilweise in bestimmten Bergbaugebieten liegen, die für die nationale Sicherheit von Belang sind und die ausschließlich durch Gesetz als solche eingestuft werden, können verwaltungsrechtliche Konzessionen oder besondere Betriebsverträge unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen erforderlich sein, die im Einzelfall vom Präsidenten der Republik durch Verfügung festgelegt werden können. Es wird klargestellt, dass der Begriff "Verarbeitung" nicht die Lagerung, Beförderung oder Raffination des in diesem Absatz genannten Energiematerials umfasst.
D. Verarbeitendes Gewerbe	Keine.
E. Versorgung mit Strom, Gas und Wasser	Kernenergie für friedliche Zwecke wird nur von der Chilenischen Kernenergiekommission oder mit ihrer Genehmigung in Zusammenarbeit mit Dritten erzeugt. Hält es die Kommission für ratsam, eine Genehmigung zu erteilen, so legt sie auch die Betriebsbedingungen fest.

Anlage

PROTOKOLL ÜBER FISCHEREIUNTERNEHMEN

1. Eigentum und Kontrolle

Chile gestattet juristischen und natürlichen Personen der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 131, eine Mehrheitsbeteiligung am Eigenkapital neuer oder bestehender Fischereiunternehmen in Chile zu besitzen und deren Leitung zu kontrollieren, sofern juristische und natürliche Personen Chiles in gleicher Weise berechtigt sind, eine Mehrheitsbeteiligung am Eigenkapital neuer oder bestehender Fischereiunternehmen im Herkunftsmitgliedstaat der betreffenden juristischen oder natürlichen Person der Gemeinschaft zu besitzen und deren Leitung zu kontrollieren.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gestatten juristischen und natürlichen Personen Chiles, eine Mehrheitsbeteiligung am Eigenkapital neuer oder bestehender Fischereiunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet zu besitzen und deren Leitung zu kontrollieren, sofern dies nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates zulässig ist.

2. Registrierung und Betrieb von Fischereifahrzeugen

Die in Chile niedergelassenen juristischen Personen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen der Gemeinschaft eine Mehrheitsbeteiligung besitzen und deren Leitung kontrollieren, sind berechtigt, ein Fischereifahrzeug zu gleichen Bedingungen zu beantragen, registrieren zu lassen und zu betreiben, wie juristische Personen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen Chiles eine Mehrheitsbeteiligung besitzen und deren Leitung kontrollieren, sofern die im Herkunftsmitgliedstaat der betreffenden juristischen oder natürlichen Person niedergelassenen juristischen Personen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen Chiles eine Mehrheitsbeteiligung besitzen und deren Leitung kontrollieren, in gleicher Weise berechtigt sind, in diesem Mitgliedstaat ein Fischereifahrzeug zu beantragen, registrieren zu lassen und zu betreiben.

3. Genehmigung und Fangerlaubnisse

Die im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen juristischen Personen, an deren Eigenkapital eine juristische oder natürliche Person der anderen Vertragspartei eine Mehrheitsbeteiligung besitzt und deren Leitung kontrolliert und für die ein Fischereifahrzeug registriert ist, sind berechtigt, eine Genehmigung für die industriemäßig ausgeübte Fischerei, einschließlich aller verfügbaren zusätzlichen außerordentlichen Fangerlaubnisse, und die entsprechenden Fangquoten zu gleichen Bedingungen zu beantragen und zu erhalten, wie andere im Gebiet dieser Vertragspartei niedergelassene juristische Personen, an deren Eigenkapital inländische juristische und natürliche Personen eine Mehrheitsbeteiligung besitzen. Diese juristischen Personen müssen alle Vorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischerei der Vertragspartei beachten, in deren Gebiet sie niedergelassen sind.

4. Übertragung von Genehmigungen und Fahrzeugen

Nach chilenischem Recht sind neue und bestehende Fischereiunternehmen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen der Gemeinschaft eine Mehrheitsbeteiligung besitzen oder kontrollieren, berechtigt, im Wege der Übertragung Fischereigenehmigungen und -fahrzeuge zu gleichen Bedingungen zu erhalten, wie neue oder bestehende Fischereiunternehmen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen Chiles eine Mehrheitsbeteiligung besitzen oder kontrollieren, sofern nach dem Recht des Herkunftsmitgliedsstaates der betreffenden juristischen oder natürlichen Person der Gemeinschaft neue und bestehende Fischereiunternehmen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen Chiles eine Mehrheitsbeteiligung besitzen oder kontrollieren, berechtigt sind, im Wege der Übertragung Fischereigenehmigungen und -fahrzeuge zu gleichen Bedingungen zu erhalten, wie neue oder bestehende Fischereiunternehmen, an deren Eigenkapital juristische und natürliche Personen der Gemeinschaft eine Mehrheitsbeteiligung besitzen oder kontrollieren.

5. Bestätigung der Erfüllung der Gegenseitigkeitsbedingungen

Unbeschadet der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens halten die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen ab, tauschen im Assoziationsausschuss zweckdienliche Informationen aus und machen sie der Öffentlichkeit zugänglich, um zu prüfen, ob die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Protokolls zur Bedingung gemachte Gegenseitigkeit gegeben ist, und dies zu bestätigen.

Nach den Konsultationen stellen die Vertragsparteien gemeinsam fest, ob die Gegenseitigkeitsbedingungen erfüllt sind oder nicht. Sie treffen entsprechende Maßnahmen und erstatten dem Assoziationsausschuss innerhalb von 45 Tagen Bericht.

6. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bestimmungen von Titel III Kapitel III vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls gelten.